

Lesefassung der Entschädigungssatzung

der Gemeinde Wennbüttel

mit folgenden Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wennbüttel vom 01.01.2006
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wennbüttel vom 23.12.2010
3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wennbüttel vom 14.10.2025

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 12. August 2003 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde tätigen Ehrenbeamten und –beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Verordnung.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattung der Kosten zu Nr. 1 und 2 erfolgt pauschal. Die Höhe der monatlichen Pauschale beträgt 20,00 €.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende *(geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)*

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretung erhalten nach Maßgabe des § 9 der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) für jede von ihnen

geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach § 12 EntschVO.

§ 3

Gemeindevertreter/innen

(geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des nach § 12 EntschVO festgelegten Satzes gewährt.

§ 4

wird gestrichen

(geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

§ 5

wird gestrichen

(geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

§ 6

Weitere Entschädigungen

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

1. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €. Monatlich darf ein Höchstbetrag in Höhe von 80,00 € nicht überschritten werden.
2. Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle

Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

3. Ehrenbeamten und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevorstand angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
4. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Höchstsätzen des § 5 Absätze 1-4 Bundesreisekostengesetz, das erheblich dienstliche Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens wird festgestellt, das allgemeine Erfordernis nach § 5 Abs. 1 letzter Satz Bundesreisekostengesetz für die Festsetzung des Höchstbetrages ist gegeben.
5. Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

§ 7

Abrundungen

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der sich ergebende Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.4.2003 in Kraft.

Wennbüttel, den 19. August 2003

(Jens Struve)
Bürgermeister